

Allgemeinverfügung vom 25.03.2020

1. Untersagt sind der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der Betrieb nur zu beruflich veranlassenen erforderlichen Reisen oder bei Vorliegen unabweisbarer persönlicher Gründe der Reisenden zulässig.
2. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020, Ziffer 2, sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen von der Schließung ausgenommen.
3. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020, Ziffer 4 g), sind Sport und Bewegung an der frischen Luft erlaubt, jedoch nur allein, mit einer anderen Person oder Angehörigen des eigenen Hausstandes.
4. Die bisher ergangenen Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 sowie vom 20.03.2020 sind auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ergangen.
5. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügungen kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 und § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG geahndet werden.
6. Ziffer 1 tritt am 26. März 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 20. April 2020. Ziffer 2 bis 4 treten am 26. März 2020 in Kraft und gelten bis einschließlich 03. April 2020.